



## Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

In Niedersachsen gibt es keine Lernmittelfreiheit mehr. An unserer Schule können aber die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Grundsätze der Ausgestaltung des Ausleihverfahrens werden jeweils von der Schulleitung unter Beteiligung des Schulleiternrats und des Schülerrats festgelegt. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der Schulbuchliste ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt in Höhe von **55,00 €** angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen.

Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, geben Sie bitte das beiliegende Formular „Anmeldung“ unterschrieben und ausgefüllt an die Schule zurück. Das Entgelt für die Ausleihe muss für das Schuljahr 2024/25 bis zum **24.05.2024** entrichtet werden. **Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.** Die Zahlung ist per Überweisungsträger oder Online-Banking vorzunehmen. Unsere Kontodaten lauten:

**LZO Cloppenburg – IBAN: DE84 2805 0100 0001 9830 63; BIC: SLZODE22XXX**

**Konto -Inhaber: Land Niedersachsen- Oberschule Pingel Anton**

**Verwendungszweck: Schülername, jetzige Klasse (Beispiel: Müller, Max, Kl. 6Rb)**

Von der Zahlung für die Ausleihe freigestellt sind Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit Suchende,
- Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Schülerinnen/Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- u. Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
- § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag),
- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG) **[Hierzu muss eine separate Bescheinigung von der Wohngeldstelle ausgestellt werden.]**,
- Asylbewerberleistungsgesetz.

Falls Sie zu dem o.a. Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich wie alle anderen Eltern zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers nachweisen (Stichtag 01.05.2024). Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

Bei mindestens drei schulpflichtigen Kindern wird die Ausleihgebühr um 20 % ermäßigt (von 55,00 € auf 44,00 €).